Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1934 | Nr. 1

Inhalt:

(Nr. 14056.) Gesetz über Dienstverhältnisse der Gemeindepolizeivollzugsbeamten und der in den Gemeindedienst übertretenden Schutzpolizeibeamten. Vom 27. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

In das Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151), Erster Teil, werden folgende Vorschriften aufgenommen:

Sechster Abschnitt.

Versetzung von Vollzugsbeamten der Gemeindepolizei.

§ 26 a.

Die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände können aus dienstlichen Gründen oder auf eigenen Antrag an andere Dienstorte in freie Stellen des Gemeindepolizeivollzugsdienstes von nicht geringerem Range und nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen versetzt werden. Versetzungen innerhalb eines Regierungsbezirkes verfügt der Regierungspräsident, sonst der Minister des Innern.

§ 26 b.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dem Regierungspräsidenten jede freie, frei werdende oder neu geschaffene Stelle eines Gemeindepolizeivollzugsbeamten unverzüglich anzuzeigen und die Stelle zur Verfügung des Regierungspräsidenten offenzuhalten. Nimmt der Regierungspräsident die Stelle nicht binnen Monatsfrist nach dem Eingange der Anzeige für eine Versetzung nach § 26 a in Anspruch oder erklärt er vor Ablauf der Frist, daß er sie nicht in Anspruch nehme, so ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) berechtigt, die Stelle selbst zu besetzen. Die Bestimmungen über die Anstellung von Versorgungsanwärtern und des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbamten vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) bleiben unberührt.

§ 26 c.

(1) Die Kosten des Umzugs sind in den Fällen des § 26 a dem Beamten, soweit er nicht auf die Erstattung verzichtet, nach den für Staatsbeamte in der gleichen Besoldungsgruppe geltenden Vorschriften zu vergüten. Falls sich die abgebende und die aufnehmende Gemeinde über die Übernahme der Kosten nicht einigen, entscheidet darüber die Behörde, die die Versetzung verfügt.

(2) Auf eigenen Antrag ist ein Beamter nur dann zu versetzen, wenn er auf Erstattung der Umzugskosten verzichtet. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 26 d.

Die aufnehmende Gemeinde ist verpflichtet, den versetzten Beamten mit seinem bisherigen Besoldungsdienstalter und seiner bisherigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ohne eine Probezeit zu übernehmen.

§ 26 e.

(1) Hat der gemäß § 26 a versetzte Beamte am Tage der Versetzung das 40. Lebensjahr überschritten, so hat nach seinem Eintritt in den endgültigen Ruhestand die abgebende Gemeinde das Ruhegehalt für die bis zur Einstellung in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde zurückgelegte ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem vor der Einstellung zuletzt bezogenen Gehalt und nach den bis dahin erreichten Ruhegehaltssätzen zu tragen. In dem gleichen Umfange hat die abgebende Gemeinde bei diesen Beamten auch für die Hinterbliebenenbezüge einzutreten. Das Ruhegehalt ist so zu berechnen, wie wenn der Beamte die ganze ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Dienste der aufnehmenden Gemeinde zurückgelegt hätte. Die aufnehmende Gemeinde hat das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge in voller Höhe zu zahlen, erhält aber den von der abgebenden Gemeinde zu tragenden Anteil erstattet.

(2) Im Falle einer Änderung der für die Bemessung des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge maßgebenden Vorschriften ist der zu erstattende Anteil so zu berechnen, wie wenn der Beamte bei seiner Versetzung nach den im Zeitpunkt der Zurruhesetzung oder des Todes im aktiven Dienste geltenden Bestimmungen besoldet und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Wird für einen Beamten eine Militärrente oder eine Militärpension erstattet, so stehen diese Beträge demjenigen Zivilpensionsfonds zu, der den Hauptteil der Versorgungslasten für die Militärdienstzeit trägt.

(4) Bestimmungen der Satzungen von Ruhegehalts- oder Witwen- und Waisenkassen, wonach Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder wonach für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, finden hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes versetzten Beamten keine Anwendung. Ist die abgebende Gemeinde einer solchen Kasse angeschlossen, so ist sie der Kasse gegenüber berechtigt, binnen drei Monaten nach der Versetzung zu verlangen, daß die Kasse die später zu leistende Ausgleichszahlung in gleicher Weise übernimmt, wie wenn es sich um unmittelbar zu zahlende Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge handelte. In diesem Falle regelt sich die Beitragspflicht der Gemeinde gegenüber der Kasse so, wie wenn der Beamte im Dienste der abgebenden Gemeinde verblieben wäre. Ist die aufnehmende Gemeinde einer Ruhegehalts- oder Witwen- und Waisenkasse angeschlossen, so hat die Kasse, falls ihr die unmittelbare Auszahlung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge an die Empfangsberechtigten obliegt, gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Abführung der Ausgleichsbeträge, die die aufnehmende Gemeinde von der abgebenden erhält. Falls die aufnehmende Gemeinde die Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge selbst auszahlt, entfällt der ihr gegenüber der Kasse an sich zustehende Erstattungsanspuch in Höhe der von der abgebenden Gemeinde zu leistenden Ausgleichszahlung.

§ 26 f.

Streitigkeiten, die sich zwischen den beteiligten Gemeinden aus der Versetzung von Beamten nach § 26 a ergeben, werden von der Behörde, die die Versetzung des Beamten ausgesprochen hat, unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

Artikel II.

1. In das Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) wird als § 27 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 27 a.

Polizeibeamten, die gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 in die Gemeindepolizei übergeführt worden sind, sind bei der Versetzung in den Ruhestand die vor ihrem Eintritt in den Gemeindedienst zurückgelegten Dienstzeiten nach den für staatliche Polizeibeamte geltenden Bestimmungen auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen.

2. Das gleiche gilt für Gemeindebeamte, die als Schutzpolizeibeamte auf Grund des Zweiten Teiles Kapitel V § 4 der Preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) in sonstigen Beamtenstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände angestellt worden sind.

Artikel III.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14057.) Gesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes. Vom 27. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 59 Abs. 1 Satz 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird das Wort „gebührenfreie" gestrichen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14058.) Polizeiverordnung über die Einführung der Brandschau. Vom 1. Januar 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 17 Ziffer 6 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 484) wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Inhaber von Bauten sind gehalten, den Beauftragten der Polizeibehörden zum Zwecke der Prüfung, ob feuergefährliche Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind oder ob durch die Aufbewahrung von Gegenständen Feuersgefahr entstehen kann, auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung aller derartigen Einrichtungen und Anlagen zu gestatten.

§ 2.

Als Beauftragte der Polizeibehörden gelten, soweit es sich nicht um uniformierte Polizeibeamte handelt, nur Personen, die mit einer polizeilich gestempelten Armbinde mit der Aufschrift „Brandschau" und mit einem polizeilichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis ausgestattet sind.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Betriebe, die eine eigene, den polizeilichen Vorschriften entsprechende Feuerwehr unterhalten oder die von einer polizeilich anerkannten privaten Brandschutzstelle regelmäßig überprüft werden.

§ 4.

Gegen die Nichtbefolgung des § 1 wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM angedroht.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle Polizeiverordnungen gleichen oder ähnlichen Inhalts ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Januar 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehrs.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.